

Sitzung vom 5. Juni 1996

**1693. Anfrage (Interpol-Ausschreibungen von papierlosen Ausschaffungsgefangenen)**

Kantonsrätin Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, hat am 11. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Wie dem «Vorwärts» vom 8. März 1996 zu entnehmen ist, hat die Zürcher Fremdenpolizei mehrmals papierlose Ausschaffungshäftlinge zur Fahndung über Interpol ausgeschrieben, auch wenn gegen sie keine Strafuntersuchung im Gange war. Identitätsnachforschungen über Interpol sind aber eine höchst problematische Massnahme, kriminalisieren sie doch die Gesuchten gegenüber den Behörden sowohl ihres Heimatstaates als auch gegenüber Drittstaaten. Namhafte Fachleute bezeichnen eine solche Massnahme als unverhältnismässig und daher unzumutbar.

Ich ersuche den Regierungsrat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher rechtlichen Grundlage sind die Ausschreibungen über Interpol zur Identitätsfeststellung von Ausschaffungsgefangenen erfolgt?
- Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorwurf der Unverhältnismässigkeit solcher Ausschreibungen angesichts der Tatsache, dass andere Fremdenpolizeibehörden (z.B. Basel, Bern) von dieser Massnahme absehen?
- Hat der Regierungsrat die sich aus der Interpol-Ausschreibung ergebenden Probleme des Datenschutzes geprüft?

Wenn ja, mit welchem Resultat?

Wenn nein, weshalb nicht? Wird er dies nachholen?

- Wie viele Identitätsfeststellungen via Interpol sind im Kanton Zürich bisher erfolgt?
- Wie viele der Betroffenen sind anschliessend ausgeschafft worden? In welche Länder?
- Ist etwas über das Schicksal dieser Ausgeschafften bekannt? Ist ihre Spur verfolgt worden?
- Gedenkt der Regierungsrat diese fragwürdige Praxis einzustellen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Durchführung eines Straf- wie auch eines Administrativverfahrens setzt die zweifelsfreie Identifizierung der betroffenen Person voraus. Steht deren Identität nicht fest, so muss diese von den Behörden abgeklärt werden. Bei weggewiesenen Ausländern erfolgt dies unter anderem und unter bestimmten Voraussetzungen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation Interpol. Rechtsgrundlage hierfür bilden die Verordnung über das Na-

tionale Zentralbüro Interpol Schweiz vom 1. Dezember 1986, die Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) vom 13. Juni 1956, das Reglement über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die interne Kontrolle der Daten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) vom 14. Februar 1984 sowie die Art. 351<sup>ter</sup>ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Interpol-Anfragen sind nach den genannten Erlassen dann zulässig, wenn sie der Bekämpfung von Straftaten im Sinne von Verbrechen und Vergehen dienen. Das rechtswidrige Betreten und das rechtswidrige Verweilen in unserem Land stellen gemäss Art. 23 ANAG Vergehenstatbestände dar, weshalb Interpol-Anfragen zulässig sind.

Der Einsatz von Interpol-Anfragen zur Abklärung der Identität weggewiesener Ausländer vermag auch vor dem Prinzip der Verhältnismässigkeit standzuhalten. Wenn der Ausländer weder Papiere auf sich trägt noch bereit ist, die nötigen Angaben über seine wahre Identität zu machen, stellen solche Anfragen oftmals die einzige Möglichkeit dar, ihn zweifelsfrei zu identifizieren. Interpol-Anfragen werden denn auch nur dann vorgenommen, wenn sich die Identität des Ausländers nicht auf andere Weise feststellen lässt. Die Anfragen werden schliesslich auch nur an diejenigen Staaten gerichtet, aus denen die betroffene Person aufgrund ihrer eigenen Angaben, ihrer Sprache oder ihrer Effekten stammen könnte.

Inwieweit die mit diesen Abklärungen betrauten Stellen anderer Kantone auf Identitätsabklärungen über Interpol verzichten, ist im einzelnen nicht bekannt. Es ist durchaus möglich, dass in anderen Kantonen aus Gründen des mit den Anfragen verbundenen betrieblichen Aufwandes nur mit Zurückhaltung zu diesem Mittel gegriffen wird. Der Kanton Zürich ist vom Problem der illegal anwesenden Ausländer in viel grösserem Ausmass betroffen als andere Kantone. Die Erfahrungen zeigen, dass sich ständig eine bedeutende Anzahl widerrechtlich anwesender Ausländer für kürzere oder längere Zeit in der Agglomeration Zürich aufhält, wobei die Anwesenheit des Teils, welcher in Kreisen des Drogenhandels und der Prostitution anzutreffen ist, als besonders unerwünscht bezeichnet werden muss. Diese Umstände erlauben es dem Kanton Zürich nicht, aus rein betrieblichen Erwägungen auf Interpol-Anfragen als Hilfsmittel beim Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zu verzichten.

Die kantonalen Behörden können selbständig keine Interpol-Anfragen stellen. Sie haben entsprechende Begehren an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, welches die Aufgaben eines Nationalen Zentralbüros im Sinne der Statuten von Interpol wahrnimmt. Diese Stelle beurteilt, ob die Datenübermittlungen des schweizerischen Nationalen Zentralbüros an die ausländischen Partner vorschriftskonform sind, namentlich ob sie mit den Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes in Einklang stehen, und entscheidet, ob eine Anfrage an die Nationalen Zentralbüros der in Frage kommenden Staaten weitergeleitet wird. Die Übermittlung von Daten und Informationen im Rahmen einer Interpol-Anfrage erfolgt ausschliesslich zwischen den Nationalen Zentralbüros.

1995 wurde bei weniger als 10% der ausgeschafften Ausländer zu dieser Identifizierungsmöglichkeit gegriffen. Es wurden rund 300 Identitätsfeststellungen über Interpol beantragt, wobei in einem knappen Drittel dieser Fälle die Anfragen dazu führten, dass der Ausländer identifiziert und ausgeschafft werden konnte. Dabei handelte es sich unter anderem um Personen aus Tunesien, Libanon, Gambia und Algerien. Das Schicksal der Ausländer nach ihrer Ausschaffung kann von den kantonalen Behörden nicht verfolgt werden, da ihnen für ein Handeln im Ausland die Zuständigkeit und die Mittel fehlen. Es liegen daher diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

a die Identitätsabklärungen unter Zuhilfenahme von Interpol-Anfragen auf einer hinreichenden rechtlichen Grundlage beruhen und dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen, besteht kein Anlass, auf dieses für den Vollzug des Ausländerrechts wichtige Mittel zu verzichten.

I. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
Husi